

Anlagerichtlinie

der Stadt Schwäbisch Hall und des Hospitals zum Heiligen Geist

Geltungsbereich

Die Anlagerichtlinie gilt für alle Geldanlagen der Stadt Schwäbisch Hall und des Hospitals zum Heiligen Geist.

Anlagegrundsätze

Geldanlagen müssen nach § 91 Abs.2 der Gemeindeordnung sicher angelegt werden. Entsprechend ist vorrangig auf eine ausreichende Sicherheit zu achten und unter dieser Prämisse ein angemessener Ertrag bzw. geringst mögliche Verwarentgelte anzustreben. Im Zweifel kommt dem Gesichtspunkt der Sicherheit Vorrang vor einem eventuell höheren Ertrag bzw. geringeren Verwarentgelten. Im Übrigen ist durch eine sachgerechte Liquiditätsplanung Vorsorge zu treffen, dass angelegte Mittel bei Bedarf verfügbar sind.

Anlagearten

- Tagesgelder/Girokonten
- Festgelder, Termingelder
Kündigungsgelder
- Geldanlagen und Ausleihungen
- Bausparverträge
- Anlagen in Versicherungen

Anlageformen und Vorgaben

Tagesgeld / Girokonten

- Das Kreditinstitut muss ihren Sitz in Deutschland haben.
- Für private Kreditinstitute muss einmal jährlich eine Risikobewertung durch die Verwaltung erfolgen. Diese Bewertung soll aufgrund von Einschätzungen der Independent Credit View AG erfolgen. Diese wurde vom Deutschen Städtetag empfohlen. Derzeit bestehen Girokonten bei den örtlichen Privatbanken und zur Vermeidung von Verwarentgelten bei der Deutschen Bank und der VW Bank.

Festgelder, Termingelder sowie Kündigungsgelder

- Das Kreditinstitut muss Mitglied beim
Deutsche Sparkassen- und Giroverband (*DSGV*) oder dem
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (*BVR*) sein.

- Oder einem Haftungsverbund, der dem DSGV oder BVR im benachbartem Ausland gleich kommt sein.
- Oder der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH angehören.
- Kündigungsgelder sind bei privaten Banken bis zu Höhe der gesetzlichen Einlagensicherung (derzeit 100.000 €) erlaubt.

Anlagen

Geldanlagen und Ausleihung sollen nur beim

- Hospital zum Heiligen Geist
oder bei den
- Eigenbetrieben der Stadt Schwäbisch Hall
oder bei einer
- Tochtergesellschaften der Stadt Schwäbisch Hall
oder bei
- Vereinen mit Beteiligung der Stadt Schwäbisch Hall

erfolgen.

Bausparverträge

- Die Bauspargesellschaft muss im Deutsche Sparkassen- und Giroverband (*DSGV*)
oder im
- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (*BVR*)

sein.

Anlagen in Versicherungen

- Die Versicherungsgesellschaft muss im Deutsche Sparkassen- und Giroverband (*DSGV*)
oder im
- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (*BVR*)

sein.

Anlagewährung

Anlagewährung ist der EURO, um direkte Fremdwährungsrisiken auszuschließen.

Zuständigkeiten

Anlageentscheidungen trifft die Fachbereichsleitung Finanzen auf Vorschlag der Stadtkassenleitung.

Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt zum 01.10.2021 in Kraft.